

27. Juni 2008 (Stand: 18. Juli 2008)

**Ausführungsverordnung
der Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse zum
Personalvorsorgereglement
(Ausführungsbestimmungen PVR; PVKAB)**

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b des Reglements vom 26. April 1990¹
über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

beschliesst:

Art. 1 Ratenweise Zahlung der Einkaufssumme in die Pensionskasse

¹ Bei ratenweiser Zahlung gemäss Artikel 50a Absatz 2 PVR ist die Einkaufssumme in die Pensionskasse innert 10 Jahren, jedoch spätestens bis zum zurückgelegten 58. Altersjahr zu begleichen.

² In begründeten Härtefällen kann auf Gesuch hin von diesen Fristen abgewichen werden. Die Gesuche sind der Verwaltungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

³ Im Invaliditäts- oder Todesfall werden bestehende Restschulden sofort fällig. Kann die Restschuld nicht erbracht werden, werden die Invaliden- oder Hinterlassenenrenten nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

⁴ Die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Artikels laufenden ratenweisen Zahlungen der Einkaufssumme in die Pensionskasse richten sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Art. 2 Versicherung befristet angestellte Personen

¹ Ein festes Pensum gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b PVR setzt ein unbefristetes Arbeits- oder Dienstverhältnis voraus.

² Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis von bis zu 12 Monaten werden in der Sparkasse versichert.

³ Kommt es nach Ablauf des befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einer unbefristeten Anstellung, erfolgt unter den Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 PVR eine Aufnahme in die Pensionskasse (Kassenwechsel).

Art. 3 Berufsinvalidität; Härtefälle

¹ Ein Härtefall nach Artikel 32 Absatz 2 PVR wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Berufliche Umschulung oder Umplatzierung auf eine interne oder externe angepasste Stelle war nicht möglich oder erfolglos;
- b. Die Einkommenseinbusse beträgt mehr als 40%;
- c. Das Mitglied ist älter als 50 Jahre;

¹ PVR; SSSB 153.21

d. Das Mitglied kommt für den Unterhalt von einer oder mehreren Personen im gleichen Haushalt auf.

² Ein Härtefall liegt vor, wenn drei der vier Kriterien zutreffen, wobei die Kriterien gemäss den Buchstaben a und b in jedem Fall erfüllt sein müssen.

³ Die Verwaltungskommission kann im Einzelfall weitere Argumente oder Kriterien zur Beurteilung des Falls einbeziehen.

Art. 4 Anspruch auf Hinterlassenenleistung bei Lebenspartnerschaft

Bezieht eine begünstigte Person Hinterlassenenleistungen aufgrund einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft, werden diese Leistungen an die von der Personalvorsorgekasse geleisteten Hinterlassenenleistungen aus Lebenspartnerschaft (Art. 43a PVR) angerechnet.

Art. 5 Versicherung bei Wiederanstellung von Altersrentnerinnen und -rentnern der Personalvorsorgekasse

Wiederbeschäftigte Altersrentnerinnen und -rentner der Personalvorsorgekasse, die dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstehen, werden ausschliesslich in der Sparkasse versichert.

Art. 6 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmung vom 22. Juni 1992¹ für die die ratenweise Zahlung der Einkaufssumme in die Pensionskasse;
- Ausführungsbestimmung vom 24. März 1995² zu den Änderungen des Personalvorsorgereglements der Stadt Bern vom 1. September 1994;
- Ausführungsbestimmung vom 2. Dezember 1994 bezüglich Einführung über die Bundesgesetze „Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)“ und „Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)“;
- Ausführungsbestimmung vom 15. September 2000 bezüglich Einkaufs von fehlenden Beschäftigungsgraden in der Pensionskasse;
- Ausführungsbestimmung vom 13. September 2002 bezüglich Rückzahlung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum;
- Ausführungsbestimmung vom 13. September 2002 bezüglich interne Wechsel von bei der PVK angeschlossenen Arbeitgebenden;
- Ausführungsbestimmung vom 10. Dezember 2004 bezüglich Änderungen infolge der 1. BVG-Revision (Herabsetzung der Eintrittsschwelle und Anpassung des Koordinationsabzuges).

¹ PVKAB1; SSSB 153.213.2

² PVKAB2; SSSB 153.213.3

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 27. Juni 2008

NAMENS DER VERWALTUNGSKOM-
MISSION

Walter Christen
Präsident